

Lesefassung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn

Stand: 23. März 2022, 2. Nachtrag

Gebührensatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, Seite 153) in Verbindung mit den §§ 5 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 372) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, Seite 154), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 2005) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., Seite 566), des § 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, Seite 425) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., Seite 352) sowie des § 6 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn wird nach Beschlussfassung im Amtsausschuss Nordstormarn vom 23.03.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn erlassen:

§ 1

Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung

Das Amt Nordstormarn erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn

- a) eine Grundgebühr (§ 4); zur Deckung der Kosten für das ständige Vorhalten der Möglichkeit der Abfuhr, der Behandlung des anfallenden Schlammes sowie der Ermittlung des Entschlammung/- Entleerungsbedarfs für den in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers,
- b) eine Zusatzgebühr (§ 5); zur Deckung der Kosten für das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes sowie für dessen Einleitung und Behandlung in eine Abwasserbehandlungsanlage,
- c) einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch (§ 6), zur Deckung der Kosten für das Einsammeln, Abfahren, Einleiten und die Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hauskläranlagen sind Kleinkläranlagen, welche Anlagen zur Reinigung von Abwasser mit einem Bemessungswert von 4 bis 50 Einwohnerwerten sind.
- 2) Abflusslose Sammelgruben sind Anlagen zur Zwischenspeicherung von Abwässern.

§ 3

Gebührenpflichtige, Erstattungspflichtige

- 1) Gebühren- bzw. erstattungspflichtig ist der Eigentümer des mit einer Grundstücksabwasseranlage ausgestatteten Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer.
- 2) Bei Eigentumswechsel an einem Grundstück mit einer Hauskläranlage wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer hat dem Amt den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bis zur Anzeige des Eigentumswechsels haftet der bisherige Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- 3) Bei Eigentumswechsel an einem Grundstück mit einer abflusslosen Grube oder einer Hauskläranlage, die nach Bedarf entsorgt wird, wird der neue Eigentümer für die Entleerungen nach Eintritt der Rechtsänderung erstattungspflichtig, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist.

§ 4

Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Grundgebührenpflicht

- 1) Für die Entleerung einer Hauskläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube wird eine Grundgebühr pro Abfuhr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Entsorgung der Hauskläranlage.
- 2) Die Grundgebühr beträgt 76,92 € pro Abfuhr.
- 3) Die Grundgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dessen zur Zahlung fällig.

§ 5

Entstehung, Höhe und Festsetzung der Zusatzgebühr für Hauskläranlagen

- 1) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht mit dem Abschluss der Entsorgung der Hauskläranlage.

Die Zusatzgebühr wird nach der, der Hauskläranlage tatsächlich entnommenen Schlamm- und Abwassermenge berechnet. Dies auch, wenn die prognostizierte oder gemessene Menge des Abwassers oder des Schlammes von der tatsächlich entnommenen Menge abweicht. Dieses ist der Tatsache geschuldet, dass zwischen der Messung des Abwasserstandes und der Entsorgung weiterhin Abwasser der Hauskläranlage zufließt, es bei den Messungen des Schlammspiegels zu Messfehlern kommen kann und es bei der Entschlammung von Mehrkammerausfallgruben verfahrenstechnisch nicht möglich ist, nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Die abgefahrene Menge wird jeweils auf volle m³ aufgerundet.

- 2) Die Zusatzgebühr für Hauskläranlagen beträgt:
 - a) für jede Entleerung und Abfuhr bis zu einer Menge von 6 m³ = 214,20 €
 - b) sowie für jeden weiteren m³ = 22,61 €
 - c) für die Behandlung des Schlammes und Abwassers wird eine öffentlich-rechtliche Kostenerstattung gemäß § 6 festgesetzt.
- 3) Zusätzlich zur Zusatzgebühr für Sonderleistungen folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Noteinsätzen montags bis freitags von 06.00 - 18.00 Uhr 142,80 € je Stunde
 - b) bei Noteinsätzen montags bis freitags von 18.00 - 06.00 Uhr 178,50 € je Stunde
 - c) bei Einsätzen am Wochenende und an Feiertagen pauschal 214,20 € zzgl. 214,20 € je Stunde
 - d) bei Fehlfahrten pauschal 142,80 € erhoben.
- 4) Die Zusatzgebühr wird jeweils durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dessen zur Zahlung fällig.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des öffentlich- rechtlichen Erstattungsanspruchs

- 1) Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube nach § 1 Buchstabe c).
- 2) Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten der Entleerung, der Abfuhr und der Einleitung sowie Behandlung des eingesammelten Abwassers in eine Behandlungsanlage.
- 3) Die Heranziehung zum Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid vorgenommen. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dessen zur Zahlung fällig.

§ 7

Datenschutz

- 1) Personenbezogene und grundstücksbezogene Daten dürfen vom Amt Nordstormarn nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig, die dem Amt aus den Grundbüchern, den Meldedaten und den Verbrauchsabrechnungen bekannt werden.
- 3) Das Amt Nordstormarn darf sich diese Daten von den zuständigen Behörden und Verbänden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 4) Das Amt Nordstormarn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten elektronisch zu führen, zu speichern und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn vom 10.09.2002 außer Kraft.

Die 1. Anpassung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Reinfeld, den 11.04.2022

gez. Stefan Wulf

Amtsleiter

Lesefassung